

# Entwässerungsantrag



Rücksendung an:

Eigenbetrieb WAW  
Friedensstraße 2  
01689 Weinböhla

Für die nachstehend beschriebene Grundstücksentwässerungsanlage wird die Genehmigung nach § 13 der Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla (AbwS) beantragt:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit Neuanschluss an die öffentliche Kanalisation | <input type="checkbox"/> Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen                            |
| <input type="checkbox"/> Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage  | <input type="checkbox"/> Änderung der Benutzung (Zusammensetzung/Menge der Abwassereinleitung) |
| <input type="checkbox"/> Auswechslung der Grundstücksentwässerungsanlage  |  |
| <input type="checkbox"/> vorübergehender Anschluss (befristete bzw. widerrufliche Genehmigung)                                    |  |

## Lage des Grundstücks

Straße und Hausnummer

Gemarkung, Flurstück

## Grundstückseigentümer

Name, Vorname:

Straße/Platz, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

## Planer (Architekt, Ingenieur)

Name, Vorname:

Straße/Platz, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

**Nutzung des Grundstücks**

- Wohnhaus                       Garten                       Wochenendgrundstück
- Gewerbe (Art): [ ]
- Sonstige Nutzung (Art): [ ]
- Ein Wasserzähler ist             vorhanden             nicht vorhanden             geplant

**Menge und Art des anfallenden Schmutzwassers**

- Abwassermenge: [ ] m³/Jahr
- Anzahl der Wohnungen (WE), Läden, Gewerbebetriebe: [ ]
- Anzahl der Einwohner/Einwohnergleichwerte (EWG): [ ]
- Es soll eingeleitet werden:     häusliches Schmutzwasser             gewerbliches Schmutzwasser

**Niederschlagswasserbeseitigung mittels Versickerung auf dem Grundstück des Anfalls**

Art der Versickerungsanlage gemäß [ ]  
Berechnungsnachweis: [ ]

**Angaben zur geplanten Grundstücksentwässerungsanlage**

- Revisionschacht
- Rückstauverschluss
- Abwasserhebeanlage
- Sonstige: [ ]
- Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN EN 858 u. DIN 1999-100
- Hersteller/Typ: [ ]
- Aktenzeichen der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde: [ ]
- Fettabscheider nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100
- Hersteller/Typ: [ ]
- Nenngröße: [ ]
- Nennweite (Durchmesser) der Anschlussleitung: [ ]
- Bauausführendes Unternehmen im privaten Grundstücksbereich:  
[ ]
- beabsichtigter Zeitpunkt der Bauausführung: [ ]

**Mit diesem Antrag sind die auf Seite 3 aufgeführten Unterlagen einzureichen. Die Bearbeitung des Antrages kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig beim Eigenbetrieb WAW vorliegen. Baumaßnahmen sind frühestens nach Erhalt der schriftlichen Entwässerungsgenehmigung zulässig!**

[ ]

Datum, Unterschrift des Grundstückseigentümers

# Hinweise zum Entwässerungsantrag

## 1. Diesem Antrag sind beizufügen

- 2fach: aktuelle amtliche Flurkarte zum Grundstück
- Bei neuen Eigentümern: Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug oder Notarvertrag)
- Baugenehmigung / Bauvorbescheid bzw. Genehmigungsfreistellung (nur bei Neuanschluss)
- 2fach: Lageplan des Grundstückes mit eingezeichneten Gebäuden und Maßen sowie gewünschte Trassenführung (siehe Schema auf Seite 4)
- 2fach: Berechnungsnachweis der geplanten Regenwasserversickerung auf dem Grundstück
- 2fach: Berechnungsnachweis der geplanten Regenrückhalteanlagen auf dem Grundstück
- Bodengutachten, sofern die Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation erforderlich ist
- Berechnungsnachweis für die Bemessung von Abscheideranlagen
- Nachweis über die grundbuchrechtliche Sicherung bei Leitungsführung über Fremdgrundstücke (Notarvertrag oder Grundbuchauszug)

## 2. Genehmigung

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die schriftliche Genehmigung durch die Gemeinde Weinböhlen in Form eines Bescheides erteilt. Erst danach darf mit der Herstellung der geplanten Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden.

Der eingereichte Lageplan ist bei der Bauausführung verbindlich. Änderungen bedürfen der erneuten Genehmigung durch die Gemeinde Weinböhlen. Bitte beachten Sie die Regelungen der Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhlen. Diese finden Sie im Internet unter [www.weinboehla.de / Verwaltung / Ortsrecht](http://www.weinboehla.de/Verwaltung/Ortsrecht).

Rückfragen zum Antragsverfahren richten Sie bitte an:

Gemeinde Weinböhlen  
Eigenbetrieb WAW  
Friedensstraße 2  
01689 Weinböhlen

Telefon: (03 52 43) 3 43 26  
E-Mail: [ebwaw@weinboehla.de](mailto:ebwaw@weinboehla.de)

## 3. Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer

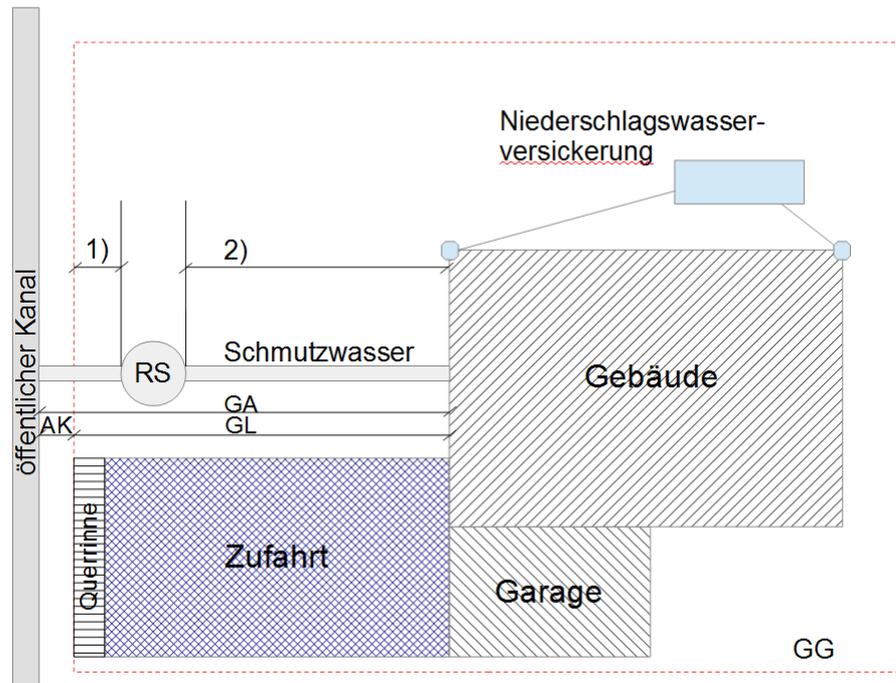
Bezüglich der Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser, z. B. durch Versickern) ist durch den Antragsteller zu prüfen, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Siehe hierzu Erlaubnisfreiheitsverordnung des Freistaates Sachsen (ErlFreihVO).

Zuständigkeit für Wasserrechtliche Erlaubnisse:

Landratsamt Meißen  
-Kreisumweltamt-  
Untere Wasserbehörde  
Remonteplatz 8  
01558 Großenhain

Telefon: (0 35 21) 7 25 23 63

## Schema eines Grundstücksanschlusses für die Darstellung im Lageplan



### Legende:

- AK Anschlusskanal
- GA Grundstücksanschluss
- GG Grundstücksgrenze
- GL Grundleitung
- RS Revisionsschacht
- 1) Abstand von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionschacht in m
- 2) Abstand vom Revisionschacht bis zur Gebäudekante in m

### Erforderliche Darstellungen:

- geplante/vorhandene Bebauung sowie versiegelte Flächen mit Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen
- alle Anlagen ab Gebäudekante bis zur Anbindung an den öffentlichen Kanal mit den entsprechenden Abständen (siehe Legende)
- sofern geplant, Hebeanlagen, Abscheideranlagen usw.
- sofern geplant, mehrere Grundstücksanschlüsse (separate Darstellung)
- Dimensionen zu GL und RS sowie Gefälle der GL und Materialarten
- **Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (Querrinne, Versickerungsanlage usw.)**

## Technische Hinweise zur Schmutzwasserableitung in die öffentliche Kanalisation

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den Vorschriften der Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla sowie nach DIN 1986-100 und DIN EN 752 zu bemessen und herzustellen.

### Grundstücksleitungen

- Grundleitungen sind mit gleichmäßigem Gefälle zu planen. Der Durchmesser der Leitungen beträgt für Ein- bis Zweifamilienhäuser 150 mm (DN).
- Das Mindestgefälle für Grundleitungen beträgt 1 %. Das Maximalgefälle für Grundleitungen beträgt in Ausnahmefällen 5 %.
- Grundleitungen sollten möglichst geradlinig – parallel zu den Fundamenten in einem Abstand von mindestens 1 m – geführt werden. Der Anschluss der Leitung an einen Schacht muss gelenkig sowie gerinnegleich ausgeführt sein.
- Für den Bau oder die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind nur geeignete und mit Prüfzeichen versehene Form- und Rohrstücke zu verwenden. Richtungsänderungen sind mit genormten Bögen (bis 45°) auszuführen.
- In Grundleitungen sind Reinigungsöffnungen vorzusehen. Bei Zusammenführung mehrerer Leitungen sowie bei nicht vermeidbaren Richtungsänderungen von 90° sind Reinigungsschächte zu setzen.
- Grundleitungen und Hausanschlusskanäle sind so zu planen, dass sie in frostfreier Tiefe (mindestens 0,8 m unter Oberkante Gelände) liegen.
- Für größere Höhenunterschiede sind Absturzschächte mit außenliegendem Untersturz und offenem Gerinne vorzusehen.

### Revisionsschacht

- In unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze ist vor Übergabe in die öffentliche Kanalisation ein Revisionsschacht vorzusehen.
- Dieser muss bis auf Rückstauenebene wasserdicht und stets zugänglich sein. Der Durchmesser beträgt 1 m mit einer 0,6 m großen Einstiegsöffnung und versetzt angeordneten Steigeisen.

### Rückstauschutz

- Alle über der Rückstauenebene (= Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung) liegenden Entwässerungsgegenstände (z. B. Grundleitungen) sind mit natürlichem Gefälle zu entwässern.
- Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe oder Ausgüsse und dergleichen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden.
- Mögliche Rückstausicherungen sind Rückstauverschlüsse oder Abwasserhebeanlagen.

### Sondereinleitungen

- Gemäß § 7 Absatz 3 Abwassersatzung der Gemeinde Weinböhla bedarf die Einleitung von Wasser, welches nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Niederschlagswasser, Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern), der gesonderten Genehmigung der Gemeinde.
- Niederschlagswasser, das von Dachflächen und Terrassen sowie befestigten und unbefestigten Grundstücksflächen stammt, ist auf dem Grundstück des Anfalls zu versickern (Niederschlagswasser ist gemäß § 3 Abs. 1 Abwassersatzung i. V. m. § 50 Abs. 3 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, sofern es auf dem Grundstück verwertet oder versickert werden kann). Ein Abfließen von Oberflächenwasser in den öffentlichen Straßenraum ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Querrinne, Mulde o. ä.) zu unterbinden. Die Versickerungsanlage ist unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen. Unterliegt das gewählte Versickerungsverfahren dem Geltungsbereich des Sächsischen Wassergesetzes, so ist vom Grundstückseigentümer zu prüfen, ob hierfür eine Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde, erforderlich ist (siehe Seite 3).